



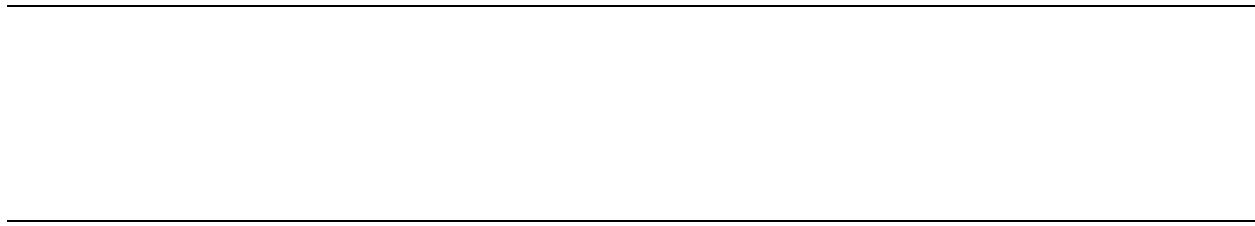
Gemeinde Limbach



Ortsteil Laudenberg

Bebauungsplan "Saatschulweg"

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| 1 Aufgabenstellung..... | 3 |
| 2 Lebensraumbereiche und -strukturen | 5 |
| 3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen | 5 |
| 4 Artenschutzrechtliche Prüfung | 7 |
| 4.1 Europäische Vogelarten..... | 7 |
| 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie..... | 11 |

Anhang

Frank Laier, BP Saatschulweg, Limbach-Laudenberg, Ornithologische Untersuchung, August 2020
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Limbach stellt den Bebauungsplan „Saatschulweg“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,27 ha.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

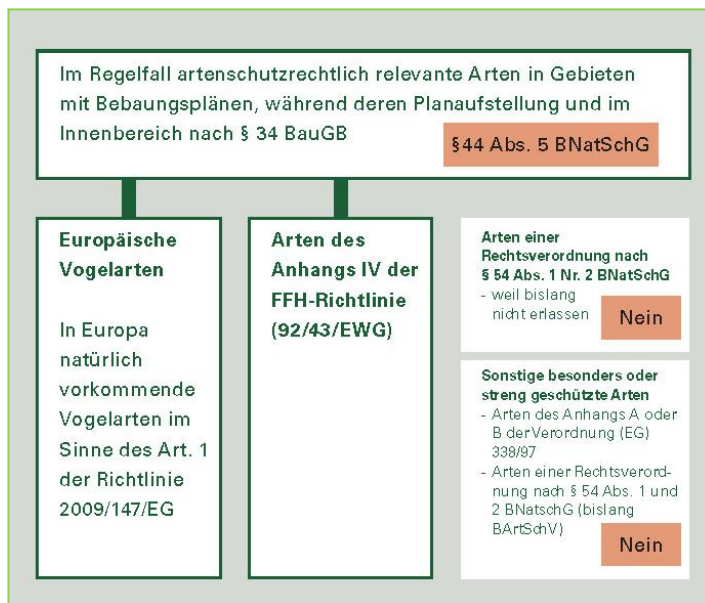
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet schließt an den südlichen Ortsrand von Laudenberg an. Der Geltungsbereich besteht aus dem Grundstück, Flst.Nr. 173.

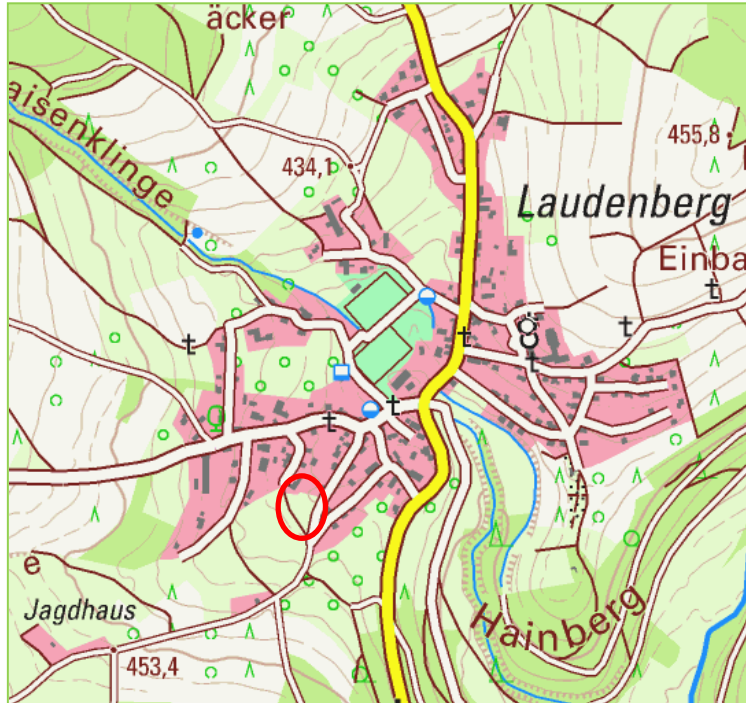


Abb.:
Lage des Geltungsbereichs
(ohne Maßstab)

Das Plangebiet umfasst eine artenarme Fettweide, die Trittschäden und im Bereich der Tränken Verschlammungen aufweist. Die Fläche fällt sanft Richtung Nordosten ab.

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

Ein Kirschbaumhochstamm mit kleiner Höhle steht an der Westgrenze der Weide im Plangebiet.

In der südlichen Ecke des Geltungsbereichs steht ein Viehunterstand, vor dem kleinflächig Steinplatten verlegt sind.

Südlich an den Unterstand grenzend und östlich auf der Böschung zum Saatschulweg stockt ein kleines Gehölz aus Obst- und Laubbäumen teilweise im Plangebiet. Zwei Bäume wurden wohl im Winter gefällt. Ein Kirschbaum und drei kleine Eichen stehen neben einigen Sträuchern.

Im Osten ist der Geltungsbereich zum Saatschulweg hin durch eine Böschung abgegrenzt. An der Südwestgrenze verläuft der Palmenweg.

Nördlich und östlich des Plangebiets beginnt der bebaute Ortsrand. Südlich und westlich erstrecken sich weitere Wiesen.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Das Allgemeine Wohngebiet (WA) kann innerhalb der Baugrenzen bei einer GRZ von 0,4 mit Einzelhäusern bebaut werden. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Gärten.

Die Weidefläche wird abgeräumt und bebaut, der Viehunterstand wahrscheinlich abgerissen. Der einzelne Kirschbaum wird gefällt.

Im Süden wird eine kleine private Grünfläche festgesetzt. In der Fläche und im angrenzenden Baugrundstück werden vier Bäume des Bestandsgehölzes erhalten.



Laudenberg

(Gerstengarten)

(Bang)

Projektnr.: 20082

Ing.-Büro für Umwelplanung CAD A4

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden zwischen Ende März und Anfang Juni 2020 viermal begangen¹. Dabei wurden insgesamt 25 Vogelarten nachgewiesen. 11 brüteten im Plangebiet und der näheren Umgebung, 14 wurden als Nahrungsgäste bewertet.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Die meisten Arten brüteten außerhalb des Plangebiets. In den kleinen Gehölzen und Einzelbäumen am Ortsrand oder in Gärten brüteten 7 Freibrüter und 2 höhlenbrütende Arten. An den Wohn- und landwirtschaftlichen Gebäuden brüteten die beiden Nischenbrüter Hausrotschwanz und Haussperling.

Im Plangebiet selbst brüteten im Kirschbaum am Westrand der Weide ein Starenpaar und im Viehunterstand im Süden ein Hausrotschwanzpaar.

Einige in der Umgebung nachgewiesene Arten könnten auch im Geltungsbereich brüten. Die überwiegend offene, kleine Fläche des Plangebiets war aber 2020 mit zwei Brutpaaren bereits gut ausgelastet.

Die kleine Höhle in dem Kirschbaum könnte statt vom Star auch anderen Höhlenbrütern genutzt werden. In dem Viehunterstand könnte auch der Haussperling brüten. Die vier Bäume und wenigen Sträucher im Süden könnten u.U. von Freibrütern wie der Amsel genutzt werden.

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten

| | |
|---------------------------------|--|
| Freibrüter | Amsel, Buchfink, Distelfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Wacholderdrossel |
| Höhlenbrüter | Blaumeise, <u>Haussperling</u> , Star |
| Halbhöhlen-Nischenbrüter | Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u> |

Die Rote Liste² bewertet 10 der Brutvogelarten im Gebiet als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste. Er ist zwar noch sehr häufig anzutreffen, seine Brutbestände nehmen im kurzfristigen Trend aber stark ab.

¹ Begehungen durch Herrn Frank Laier, Schefflenz

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013



| Brutvögel | | |
|-----------|------------------|-----------------------------|
| A | Amsel | <i>Turdus merula</i> |
| Bm | Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> |
| B | Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> |
| Sti | Distelfink | <i>Carduelis carduelis</i> |
| E | Elster | <i>Pica pica</i> |
| Gi | Girlitz | <i>Serinus serinus</i> |
| Gf | Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> |
| Hr | Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> |
| H | Hausperling | <i>Passer domesticus</i> |
| S | Star | <i>Sturnus vulgaris</i> |
| Wd | Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i> |

Projektnr.: 20082

Ing.-Büro für Umwelplanung CAD A4

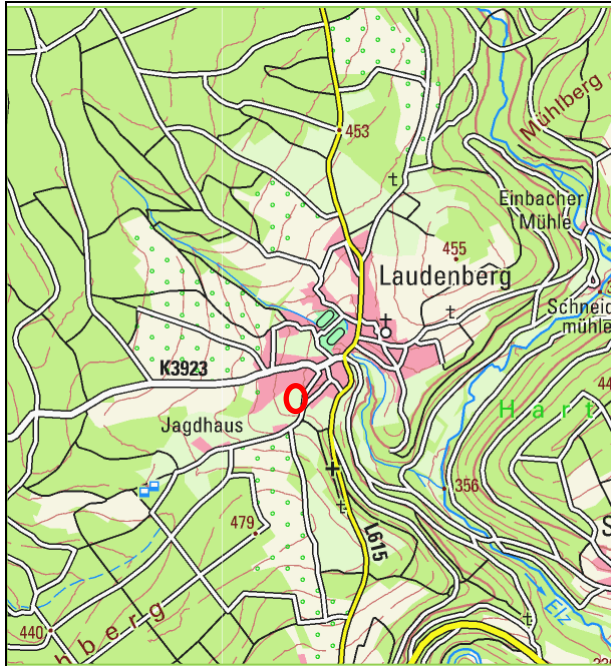
Abbildung: Vögel
 Brutreviere
 M 1 : 1.500

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und die Brutvögel in der Umgebung können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet allenfalls zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Wiesen, Gehölze und Gärten stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin ausreichend zur Verfügung. Die zeitweiligen Störungen durch den Baubetrieb verschlechtern den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen nicht und ihre Nistmöglichkeiten gehen nicht verloren.

| |
|---|
| Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) |
| <u>Situation</u> Im Plangebiet brüteten in dem Kirschbaum am westlichen Rand der Weide ein Starenpaar und in dem Viehunterstand im Süden ein Hausrotschwanzpaar. Beiden Arten konnten auch in der Umgebung nachgewiesen werden. Die offene, intensiv beweidete Fläche ist kein geeigneter Brutplatz. Sollte die Fläche bis zum Baubeginn aber längere Zeit brach liegen, könnten sich u.U. für Bodenbrüter geeignete Strukturen entwickeln. Einige in der Umgebung nachgewiesene Arten könnten auch im Geltungsbereich brüten. Die überwiegend offene, kleine Fläche des Plangebiets war aber 2020 mit zwei Brutpaaren bereits gut ausgelastet. |
| <u>Prognose</u> Die kleine Weidefläche wird abgeräumt und bebaut. Der Viehunterstand wird abgerissen. Der einzelne Kirschbaum am Westrand wird gerodet. Im Süden bleiben vier Bäume erhalten. Ein abgestorbener Baum und evtl. wenige Sträucher bzw. Gestrüpp werden noch gerodet. Beim Abräumen der Weide, der Rodung der Gehölze oder dem Abriss des Viehunterstands während der Brutzeit ist zu befürchten, dass Vögel zu Schaden kommen. Nester mit Eiern können zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel können verletzt oder getötet werden. |
| <u>Vermeidung</u> Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>Die entfallenden Bäume und Sträucher sind vor dem Baubeginn in der Zeit zwischen Oktober und Februar zu roden und zu räumen.</i> <i>Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen können.</i> |
| Der Tatbestand tritt nicht ein. |

| |
|---|
| Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) |
| <u>Situation</u> Im Plangebiet brüteten in dem Kirschbaum am westlichen Rand der Weide ein Starenpaar und in dem Viehunterstand im Süden ein Hausrotschwanzpaar. Die nachgewiesenen Brutvögel sind Arten der halboffenen Landschaft und der Siedlung. |



Als Raum der lokalen Populationen werden die Gehölze und Bäume in der Feldflur um Laudenberg bis zu den umliegenden Waldrändern und die Gärten des Orts definiert. Für gebäudebrütende Arten beschränkt sich der Raum der lokalen Populationen auf die bebauten Siedlungsflächen.

Für die in der Roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für den auf der Vorwarnliste stehenden Haussperling wird der Erhaltungszustand mit ungünstig / unzureichend bewertet.

Prognose

Die Weide wird abgeräumt und bebaut und der Viehunterstand gerodet. Ein Obstbaum wird gerodet. Die Bäume im Süden bleiben größtenteils erhalten.

Es gehen lediglich eine für Höhlenbrüter und eine für Nischenbrüter geeignete Struktur verloren. Für Freibrüter bieten die Gehölze in der Umgebung genügend und besser geeignete Strukturen, zumal 2020 im Plangebiet auch keine Freibrüter nachgewiesen werden konnten. Auch zur Nahrungssuche geeignete Wiesen, Weiden und Gärten, auf die Vögel ausweichen können, bietet das Umfeld zur Genüge.

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände lokaler Populationen führen könnten, gibt es nicht.

Vermeidung

Nicht erforderlich

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Plangebiet brüteten in dem Kirschbaum am westlichen Rand der Weide ein Starenpaar und in dem Viehunterstand im Süden ein Hausrotschwanzpaar. Beiden Arten konnten auch in der Umgebung nachgewiesen werden. Die offene, intensiv beweidete Fläche ist kein geeigneter Brutplatz. Sollte die Fläche bis zum Baubeginn aber längere Zeit brach liegen, könnten sich u.U. für Bodenbrüter geeignete Strukturen entwickeln.

Einige in der Umgebung nachgewiesene Arten könnten auch im Geltungsbereich brüten. Die überwiegend offene, kleine Fläche des Plangebiets war aber 2020 mit zwei Brutpaaren bereits gut ausgelastet.

Prognose

Die Weide wird abgeräumt. Ein Kirschbaum mit kleiner Höhle wird gerodet und ein für Nischen-

| |
|--|
| <p>brüter geeigneter Viehunterstand abgerissen. Vier Bäume im Süden des Gebiets bleiben erhalten.</p> <p>Die zahlreichen Nachweise von Hausrotschwanz- und Haussperlingsbrutpaaren an umliegenden Gebäuden zeigen, dass es für Nischenbrüter in der Umgebung offenbar genügend geeignete Strukturen gibt.</p> <p>In den Gehölzen der Umgebung wurden zwar einige Frei-, aber kaum Höhlenbrüter nachgewiesen. Für Höhlenbrüter scheint das Angebot an Brutmöglichkeiten daher eingeschränkt zu sein. Um sicher zu gehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin ausreichend erfüllt wird, werden daher vorgezogene Maßnahmen (s.u.) ergriffen.</p> |
| <p><u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u></p> <p>In den zum Erhalt festgesetzten Bäumen werden</p> <ul style="list-style-type: none">- 1 Nistkasten für Stare (Fluglochweite 45 mm)- 1 Nistkasten für Höhlenbrüter (Fluglochweite 32 mm) <p>aufgehängt.</p> <p>Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen, die im Herbst erfolgen muss, ist die Belegung der Kästen in den ersten drei Jahren zu dokumentieren und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.</p> |
| <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)</p> |

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Für die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse muss diese Abschichtung aber näher erläutert werden.

Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass 5 Fledermausarten im Raum um Laudenberg in der Vergangenheit nachgewiesen wurden.

Einige der Arten haben eventuell in Laudenberg Quartiere. Sie können auch im Plangebiet jagen oder es auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten überfliegen.

Nur der Kirschbaum am westlichen Rand des Plangebiets weist eine kleine Höhle auf, die möglicherweise kleinen Arten wie der *Zwergfledermaus* als Zwischenquartier für Einzeltiere oder Männchenquartier dienen könnte. Der Viehunterstand im Süden ist nach mehreren Seiten hin offen. Auch hier sind daher allenfalls Zwischenquartiere zu vermuten. Winterquartiere oder Wochenstuben im Plangebiet werden ausgeschlossen.

Der Kirschbaum wird im Winter gefällt, wenn sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren außerhalb des Plangebiets aufhalten. Auch der Viehunterstand wird im Winterhalbjahr abgerissen.. Es ist daher ausgeschlossen, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Durch den Verlust der kleinen Teilfläche der Jagdgebiete um Laudenberg wird sich weder der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern, noch ist zu befürchten, dass sich der Verlust des einen Obstbaums mit kleiner Höhle und des zugigen Viehunterstands auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auswirkt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Zauneidechse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt, dass Zauneidechsen für den Raum, in dem der Geltungsbereich liegt, nachgewiesen sind.

Bei der Begehung zur Bestandserfassung¹ wurde daher besonders auf Zauneidechsen und für sie geeignete Habitate geachtet.


Die Weidefläche ist kein geeigneter Lebensraum für die Art.

Lediglich die zwischen Wegen isoliert liegenden Saumstrukturen im Süden am Rand der Wege und Gehölze könnten eine gewisse Eignung für die Art haben. Bei der Begehung gab es aber keinerlei Hinweise auf Zauneidechsen.

Im Süden wird eine bleiben eine Grünfläche und vier Bäume erhalten. Die Strukturen mit einer möglichen Eignung für Zauneidechsen werden deshalb nicht beeinträchtigt. Die neu entstehenden Gärten können sich je nach Gestaltung zu einer geeigneten Lebensstätte entwickeln.

Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Mosbach, den 31.08.2020



Anhang

Frank Laier, BP Saatschulweg, Limbach-Laudenberg, Ornithologische Untersuchung, August 2020
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ Begehung Jana Niekamp, Wagner + Simon Ingenieure, 18.05.2020, ab 11.50 Uhr; 17,5°C, sonnig

Projekt: 20082 Bebauungsplan „Saatschulweg“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in dem Quadranten 6521 NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

| Abk. | Abschichtungskriterium |
|------|--|
| V | Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴ |
| L | Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte. |
| P | Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen. |
| N | Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen. |

| Nr. | Art (deutsch) | Art (wissenschaftlich) | RL | V | L | P | N | Anmerkung/ Quelle ⁵ |
|--|------------------------|---------------------------|----|---|---|---|---|--|
| Säugetiere ohne Fledermäuse⁶ | | | | | | | | |
| 1. | Biber | Castor fiber | 2 | X | | | | |
| 2. | Feldhamster | Cricetus cricetus | 1 | X | | | | |
| 3. | Haselmaus | Muscardinus avellanarius | G | | X | | | Fundangaben in allen Quadranten. |
| 4. | Wildkatze | Felis silvestris | 0 | | X | | | Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden. Nachweis bei Hardheim 3.5.2020. Wildkamera Martin Kuhnt. |
| Fledermäuse⁷ | | | | | | | | |
| 5. | Bechsteinfledermaus | Myotis bechsteinii | 2 | X | | | | |
| 6. | Braunes Langohr | Plecotus auritus | 3 | | X | | | Funde in 6521 NW Sommerfund in (6521 NW) |
| 7. | Breitflügel-Fledermaus | Eptesicus serotinus | 2 | X | | | | |
| 8. | Fransenfledermaus | Myotis nattereri | 2 | X | | | | |
| 9. | Graues Langohr | Plecotus austriacus | 1 | X | | | | |
| 10. | Große Bartfledermaus | Myotis brandtii | 1 | X | | | | |
| 11. | Große Hufeisennase | Rhinolophus ferrumequinum | 1 | X | | | | |
| 12. | Großer Abendsegler | Nyctalus noctula | i | X | | | | |

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 20082 Bebauungsplan „Saatschulweg“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

| Nr. | Art (deutsch) | Art (wissenschaftlich) | RL | V | L | P | N | Anmerkung/ Quelle ⁵ |
|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|----|---|---|---|---|--|
| 13. | Großes Mausohr | Myotis myotis | 2 | | | X | | Funde in 6521 NW <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Sommerfunde in 6521 NW Winterfund in 6521 NW |
| 14. | Kleine Bartfledermaus | Myotis mystacinus | 3 | | | X | | Funde in (6521 NW) Wochenstube in 6521 NW |
| 15. | Kleiner Abendsegler | Nyctalus leisleri | 2 | X | | | | |
| 16. | Mopsfledermaus | Barbastella barbastellus | 1 | X | | | | |
| 17. | Mückenfledermaus | Pipistrellus pygmaeus | G | X | | | | |
| 18. | Nordfledermaus | Eptesicus nilssonii | 2 | X | | | | |
| 19. | Nymphenfledermaus | Myotis alcaethoe | | X | | | | |
| 20. | Rauhautfledermaus | Pipistrellus nathusii | i | X | | | | |
| 21. | Wasserfledermaus | Myotis daubentonii | 3 | | X | | | Funde in 6521 (NW) Sommerfund in 6521 NW |
| 22. | Weißrandfledermaus | Pipistrellus kuhlii | D | X | | | | |
| 23. | Wimperfledermaus | Myotis emarginatus | R | X | | | | |
| 24. | Zweifelfledermaus | Vespertilio murinus | i | X | | | | |
| 25. | Zwergfledermaus | Pipistrellus pipistrellus | 3 | | | X | | Funde in 6521 NW Sommerfunde in 6521 NW |
| Reptilien⁸ | | | | | | | | |
| 25. | Äskulapnatter | Zamenis longissimus | 1 | X | | | | |
| 26. | Europ. Sumpfschildkröte | Emys orbicularis | 1 | X | | | | |
| 27. | Mauereidechse | Podarcis muralis | 2 | X | | | | |
| 28. | Schlingnatter | Coronella austriaca | 3 | X | | | | |
| 29. | West. Smaragdeidechse | Lacerta bilineata | 1 | X | | | | |
| 30. | Zauneidechse | Lacerta agilis | V | | | X | | |
| Amphibien | | | | | | | | |
| 32. | Alpensalamander | Salamandra atra | N | X | | | | |
| 33. | Europ. Laubfrosch | Hyla arborea | 2 | X | | | | |
| 34. | Geburthshelferkröte | Alytes obstetricans | 2 | X | | | | |
| 35. | Gelbbauchunke | Bombina variegata | 2 | X | | | | |
| 36. | Kleiner Wasserfrosch | Rana lessonae | G | X | | | | |
| 37. | Knoblauchkröte | Pelobates fuscus | 2 | X | | | | |
| 38. | Kreuzkröte | Bufo calamita | 2 | X | | | | |
| 39. | Moorfrosch | Rana arvalis | 1 | X | | | | |
| 40. | Nördlicher Kammolch | Triturus cristatus | 2 | | X | | | <i>Fundangabe in (6521)</i> |
| 41. | Springfrosch | Rana dalmatina | 3 | X | | | | |
| 42. | Wechselkröte | Bufo viridis | 2 | X | | | | |
| Schmetterlinge^{9 10} | | | | | | | | |
| 43. | Apollofalter | Parnassius apollo | 1 | X | | | | |
| 44. | Blauschillernder Feuerfalter | Lycaena helle | 1 | X | | | | |
| 45. | Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling | Maculinea nausithous | 3 | X | | | | |
| 46. | Eschen-Scheckenfalter | Hypodryas maturna | 1 | X | | | | |
| 47. | Gelbringfalter | Lopinga achine | 1 | X | | | | |

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 20082 Bebauungsplan „Saatschulweg“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

| Nr. | Art (deutsch) | Art (wissenschaftlich) | RL | V | L | P | N | Anmerkung/ Quelle ⁵ |
|---------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|----|---|---|---|---|--------------------------------|
| 48. | Großer Feuerfalter | Lycaena dispar | 3 | X | | | | |
| 49. | Haarstrangeule | Gortyna borelii | 1 | X | | | | |
| 50. | Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling | Maculinea teleius | 1 | X | | | | |
| 51. | Nachtkerzenschwärmer | Proserpinus proserpina | V | X | | | | |
| 52. | Schwarzer Apollofalter | Parnassius mnemosyne | 1 | X | | | | |
| 53. | Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling | Maculinea arion | 2 | X | | | | |
| 54. | Wald-Wiesenvögelchen | Coenonympha hero | 1 | X | | | | |
| Käfer¹¹ | | | | | | | | |
| 55. | Alpenbock | Rosalia alpina | 2 | X | | | | |
| 56. | Eremit | Osmoderma eremita | 2 | X | | | | |
| 57. | Heldbock | Cerambyx cerdo | 1 | X | | | | |
| 58. | Scharlachkäfer | Cucujus cinnaberinus | | X | | | | |
| 59. | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | Graphoderus bilineatus | - | X | | | | |
| Libellen¹² | | | | | | | | |
| 60. | Asiatische Keiljungfer | Gomphus flavipes | 2r | X | | | | |
| 61. | Große Moosjungfer | Leucorrhinia pectoralis | 1 | X | | | | |
| 62. | Grüne Flussjungfer | Ophiogomphus cecilia | 3 | X | | | | |
| 63. | Sibirische Winterlibelle | Sympecma paedisca | 2 | X | | | | |
| 64. | Zierliche Moosjungfer | Leucorrhinia caudalis | 1 | X | | | | |
| Weichtiere | | | | | | | | |
| 65. | Bachmuschel | Unio crassus ¹³ | 1 | X | | | | |
| 66. | Zierliche Tellerschnecke | Anisus vorticulus ¹⁴ | 2 | X | | | | |
| Farn- und Blütenpflanzen | | | | | | | | |
| 67. | Bodensee-Vergißmeinnicht | Myosotis rehsteineri | 1 | X | | | | |
| 68. | Dicke Trespe | Bromus grossus | 2 | X | | | | |
| 69. | Europäischer Dünnfarn | Trichomanes speciosum | N | | X | | | Fundangabe in 6521 |
| 70. | Frauenschuh | Cypripedium calceolus ¹⁵ | 3 | | X | | | Fundangabe in (6521) |
| 71. | Kleefarn | Marsilea quadrifolia | 1 | X | | | | |
| 72. | Kriechender Sellerie | Apium repens | 1 | X | | | | |
| 73. | Liegendes Büchsenkraut | Lindernia procumbens | 2 | X | | | | |
| 74. | Sand-Silberscharte | Jurinea cyanooides | 1 | X | | | | |
| 75. | Sommer-Schraubensendel | Spiranthes aestivalis | 1 | X | | | | |
| 76. | Sumpf-Glanzkraut | Liparis loeselii | 2 | X | | | | |
| 77. | Sumpf-Siegwurz | Gladiolus palustris | 1 | X | | | | |

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.